

Zielvereinbarung für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Glasfaserausbau im Land Berlin

zwischen

den Bezirksämtern von Berlin

vertreten durch die für die Straßen- und Grünflächenämter zuständigen Stadträtinnen und Stadträte

sowie

die für Finanzen zuständigen Stadträtinnen und Stadträte (Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister)

und

der für Wirtschaft, Energie und Betriebe zuständigen Senatsverwaltung
vertreten durch den Staatssekretär für Energie, Digitalisierung, Innovation

und

der für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zuständigen Senatsverwaltung
vertreten durch die Staatssekretärin für Mobilität und Verkehr

und

der Senatsverwaltung für Finanzen
vertreten durch die für Finanzen zuständige Staatssekretärin

Präambel zur gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung:

Mit der Politischen Erklärung haben Senat und Bezirke gemeinsam den Handlungsrahmen für ihre Zusammenarbeit gesetzt, um gesamtstädtische Ziele zu erreichen. Zur Umsetzung der Politischen Erklärung werden zum einen fachliche Zielvereinbarungen zwischen den zuständigen Senatsfachverwaltungen, der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirksämtern erstmalig geschlossen. Zum anderen werden bereits in der Umsetzung befindliche Zielvereinbarungsprozesse fortgeführt.

Für alle Seiten verbindliche Zielvereinbarungen werden damit als bestimmendes Instrument gesamtstädtischer kooperativer Verwaltungssteuerung weiter etabliert. Die Politische Erklärung leistet so einen wichtigen Beitrag, um Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft zu realisieren und die Dienstleistungsqualität der Berliner Verwaltung zu erhöhen.

Versionsverlauf

Datum	Autor	Version	Status	Änderungen
26.01.2023	IMTB	0.1	Entwurf	Initiale Erstellung, Strukturentwurf auf Basis der Vorlage, erste Inhalte
27.04.2023	IMTB	0.2	Entwurf	Umsetzung Arbeitsstand der AG ZV im Dokument
04.05.2023	IMTB	0.3	Entwurf	Review Senatskanzlei und SenWiEnBe
17.05.2023	IMTB	0.4	Entwurf	Anpassung nach AG ZV vom 11.5.23 durch IMTB und SenWiEnBe
August 2023	SenFin	0.4 SenFin	Entwurf	Ergänzung/ Anpassung Indikatoren
07.09.2023	IMTB/SenWiEnBe	0.5	Entwurf	Ergänzungen und Bearbeitung von Kommentaren
14.09.2023	SenFin	0.6	Entwurf	Ergänzungen
19.09.2023	IMTB/SenWiEnBe/SenMVKU	0.7	Entwurf	Überarbeitung Qualitätsstandards und Indikatoren sowie Monitoring
22.09.2023	SenWiEnBe	0.8	Finalisierter Entwurf	Überarbeitung gemäß Besprechung in AG Sitzung 21.09.
05.10.2023	SenWiEnBe	0.9	Finalisierter Entwurf	Überarbeitung nach letzter Konsolidierung
09.10.2023	SenWiEnBe	1.0	Finale Fassung	Finalisierung nach letzter Konsolidierung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
1.1	Hintergrund	4
1.2	Begrifflichkeiten	5
2	Festlegung und Operationalisierung der gemeinsamen Ziele	6
2.1	Definition des übergeordneten Steuerungsziels und des gemeinsamen Leistungsversprechens.....	6
2.2	Definition von Qualitätsstandards.....	6
2.3	Operationalisierung der Qualitätsstandards durch Indikatoren.....	7
2.3.1	Qualitätsstandard Nr. 1 / Indikator „Prüfung der Vollständigkeit“	7
2.3.2	Qualitätsstandard Nr. 2 / Indikator „Nachforderungsquote“	8
2.3.3	Qualitätsstandard Nr. 3 / Indikator „Bearbeitungszeit §127 TKG“	8
2.3.4	Qualitätsstandard Nr. 4 / Indikator „Bearbeitungszeit §45 StVO“	9
2.3.5	Qualitätsstandard Nr. 5 / Indikator „Anzahl der Produktmengen pro gebuchten Stellenanteil Produkt 78443“	10
3	Vereinbarung von Maßnahmen	10
3.1	Umsetzung des Soll-Prozesses	10
3.2	Förderung der Antragsqualität	11
3.3	Umsetzung weiterer Optimierungen.....	12
4	Ressourcen.....	13
4.1.1	Personelle Ressourcen Bezirke	13
4.1.2	Personelle Ressourcen SenMVKU (VISS-Geschäftsstelle).....	13
4.1.3	Sachmittel VMS-Weiterentwicklung.....	13
4.1.4	Gesamtkoordination Zielvereinbarung.....	13
4.2	Darstellung der Finanzierungsquellen	14
5	Darstellung des Steuerungssystems	14
5.1	AG Zielvereinbarung.....	14
5.2	Monitoring	15
5.3	Steuerungskreis gesamtstädtische Zielvereinbarungen.....	15
6	Zusammenspiel mit der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung.....	16
7	Evaluation der Zielvereinbarung	16
8	Schlussbestimmungen	16

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Am 15. Juni 2021 hat der Senat die Gigabit-Strategie des Landes Berlin beschlossen. Unter Federführung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird der Glasfaserausbau in Berlin im Rahmen dieser Strategie vorangetrieben. Neben klar formulierten Versorgungszielen – flächendeckende Gigabitversorgung bis 2025 sowie flächendeckende Glasfaserversorgung bis 2030 – beschreibt die Strategie sechs konkrete Handlungsfelder zur Unterstützung des ansonsten im Fokus liegenden marktgetriebenen Ausbaus.

Der Versorgungsstand in Berlin lag im Juni 2021 bei etwa 94 % Gigabitversorgung sowie knapp 9 % Glasfaserversorgung (Quelle: Breitbandatlas Bund). Das Land Berlin konnte im Rahmen der Gigabit-Strategie bisher neun Telekommunikationsunternehmen (TKU) als Strategiepartner gewinnen, die den Ausbau von rund 3,5 Mio. Haushalten in Aussicht gestellt haben. Eine flächendeckende Glasfaserversorgung auf Basis von FTTB/H¹ bis 2030 ist insoweit ein realistisches Ziel, gleichwohl ist davon auszugehen, dass dafür ein Großteil der Stadt von entsprechenden Tiefbaumaßnahmen betroffen sein wird.

Die ersten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Gigabit-Strategie zeigen im Bereich der Glasfaserversorgung bereits deutliche Wirkung: Aktuell liegt die Glasfaserversorgung im Land Berlin bei rund 17 %. Die Gigabitversorgung ist in Zahlen leicht rückgängig und liegt bei rund 92 %. Dies ist jedoch einer aktuelleren und genaueren Datenlage und einer genaueren Spezifizierung in der Klassifizierung der Versorgung geschuldet. Das vom Land Berlin eingerichtete Monitoring-Tool „Gigabit-Monitor“ wird regelmäßig in engem Austausch mit den ausbauenden Telekommunikationsunternehmen (TKU) aktualisiert und bildet eine valide Datenbasis zum tatsächlichen Ausbaumonitoring. Der Ausbaufortschritt wird perspektivisch als nachvollziehbare Entwicklung in D:ASH abgebildet.

Für das Jahr 2023 haben die Strategiepartner den Ausbau von bis zu 450.000 Haushalten angekündigt. Dies entspricht einer Verdopplung der Anschlusszahlen im Vergleich zum Vorjahr.

Ein wichtiges „Nadelöhr“ im Ausbaugeschehen stellt die Bearbeitung der Anträge auf Verlegung von TK-Linien nach § 127 TKG bei den zuständigen Wegebausträgern dar. Daher werden aktuell bereits Maßnahmen umgesetzt, die das Arbeitsaufkommen in den zuständigen Straßen- und Grünflächenämtern (SGÄ) der Bezirke reduzieren helfen, darunter:

- die Einführung von verbindlichen und einheitlichen Genehmigungs-Prozessen,
- die Standardisierung der Bearbeitung und Kommunikation mit den TKU über Bezirksgrenzen hinaus,
- die Ermöglichung der antragslosen Durchführung von Kleinbaustellen,

¹ Diese Abkürzung steht für Fibre to the building / home und bedeutet Glasfaser bis in das Gebäude bzw. in die Wohnung.

- die Bereitstellung einer Handreichung zur Antragstellung bei Verlegung von TK-Linien sowie die Reduzierung von Ausbaumaßnahmen durch die Mitnutzung (bestehender Infrastrukturen) und Mitverlegung (Baustellenkoordination) etc.

Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den steigenden Fallzahlen in den betroffenen Pflichtaufgaben in den SGÄ ressourcenseitig gerecht zu werden und einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Antragsbearbeitung dauerhaft abzusichern. Die vorliegende Zielvereinbarung soll daher die bestehenden Aktivitäten ergänzen, insbesondere durch die Sicherstellung einheitlicher und verpflichtender sowie ausschließlich digitaler Antragsbearbeitung in allen Bezirken unter Anwendung des IT-Fachverfahrens der VISS-Geschäftsstelle, um so eine verbesserte gesamtstädtische Steuerung zu ermöglichen und damit den Glasfaserausbau im Land Berlin voranzubringen.

Gegenstand dieser Zielvereinbarung ist das Produkt:

- 78443 (Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Aufgaben des Trägers der Wegebauart nach § 127 Telekommunikationsgesetz)

Da jede Genehmigung nach § 127 Telekommunikationsgesetz auch eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 StVO nach sich zieht erstreckt sich die Zielvereinbarung auf die Leistungen folgender Produkte:

- 79717 (Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen und Maßnahmen im Regelverfahren (nach § 45 StVO))
- 79718 (Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen im vereinfachten Verfahren (nach § 45 StVO))

1.2 Begrifflichkeiten

Der vorliegenden Zielvereinbarung (ZV) liegt ein **übergeordnetes Steuerungsziel** zugrunde, welches die strategische Entwicklungsrichtung aufzeigt. Dieses Steuerungsziel wird durch **Leistungsversprechen** hinsichtlich der Qualität der Leistungserbringung gegenüber den Stakeholdern in Bezug auf eine konkrete Verwaltungsleistung konkretisiert.

Die Operationalisierung erfolgt weitergehend über **Qualitätsstandards**. Diese definieren einzelne qualitative Anforderungen an die Leistungserbringung der Verwaltung (Verwaltungsprozesse) zur Erfüllung der Leistungsversprechen in entsprechenden Steuerungsfeldern. Dabei werden auch verbindliche Untergrenzen für die Qualitätsstandards betrachtet.

Die Qualitätsstandards werden anhand von **Indikatoren** objektiv nachvollziehbar gemacht. Dafür wird jeweils die Berechnungsmethode, die Messgröße und die Datenquelle definiert und festgelegt. Über einen Mindest- und Zielwert sowie eine zeitliche Entwicklung für die Dauer der ZV wird hier eine Richtung zur Weiterentwicklung vorgegeben. Maßgeblich für den Ist-Wert eines Qualitätsstandards ist jeweils der Jahresmedian. Es wird so sichergestellt, dass vereinzelte Ausreißer in den Zahlenreihen herausgefiltert werden und das Resultat nicht verfälscht ist.

Als Datenquelle für das Monitoring der Qualitätsstandards, bzw. der Indikatoren, dient das von den Bezirken zur Bearbeitung der digitalen Antragverfahren genutzte Fachverfahren **VMS**. Die Federführung und Verantwortung über das VMS-System liegen bei der die **VISS-Geschäftsstelle (Verkehrsinformationssystem-Straße)** der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umwelt. Dem Fachverfahren vorgeschaltet ist das **Leitungsauskunftsportal (LAP)**, welches als Schnittstelle den TKU für die digitale Antragstellung im VMS-System dient. Betrieben wird das LAP durch die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, einem im Rahmen einer Privat Public Partnership gegründeten Gemeinschaftsunternehmen der Berliner Netzbetreiber.

Durch die ZV sollen ausgewählte Einzelaspekte der Gigabit-Strategie (Handlungsfeld II - Erleichterung des Genehmigungshandelns) verbindlich gesamtstädtisch umgesetzt werden. Die in der ZV vereinbarten Ziele und Maßnahmen sind vordergründig Ausdruck des gemeinsamen Leistungsversprechens gegenüber der Strategiepartner und in diesem Sinne für alle Beteiligten verbindlich. Die Vereinbarungen der ZV kommen aber auch den Bürgerinnen und Bürgern durch schnellere Bauzeiten (weniger Beeinträchtigung durch Baustellen) sowie dem Wirtschaftsstandort Berlin insgesamt (Wettbewerbsfähigkeit aufgrund zukunftsorientierter und nachhaltiger digitaler Infrastruktur) zugute.

Vor dem Hintergrund, dass nach Abschluss einer ZV die Umsetzung der gesteckten Ziele i.d.R. nicht kurzfristig erreichbar sein werden und zudem die Geltungsdauer der ZV künftig mit den Doppelhaushalten des Landes Berlin synchronisiert werden sollen, ist für die vorliegende ZV eine Laufzeit von 2 Jahren (ab Unterzeichnung bis Ende 2025) vorgesehen. Die Wirksamkeit und Passfähigkeit der Regelungsinhalte soll dabei Anfang 2025 überprüft werden. Aufgrund des Regelungshorizontes, der sich bis Ende 2028 erstreckt, sollen die Evaluationsergebnisse in eine Folgezielvereinbarung einfließen.

2 Festlegung und Operationalisierung der gemeinsamen Ziele

2.1 Definition des übergeordneten Steuerungsziels und des gemeinsamen Leistungsversprechens

Der Glasfaserausbau ist auf ein gemeinsames übergreifendes Steuerungsziel ausgerichtet, welches durch ein Leistungsversprechen konkretisiert wird.

Operationalisierungsebene	Beschreibung
Übergeordnetes Steuerungsziel	Die verwaltungsseitigen Voraussetzungen zur Beschleunigung des marktgetriebenen Glasfaserausbau im Land Berlin werden optimiert.
Gemeinsames Leistungsversprechen von Senats- und Bezirksebene	Die Anträge auf Zustimmung zur Verlegung von TK-Linien gem. § 127 TKG werden durch Erleichterungen und Optimierungen der Genehmigungsverfahren innerhalb der einheitlichen Zeitvorgabe im digitalen Fachverfahren (VISS/VMS) bearbeitet.

Tabelle 1: Übergeordnetes Steuerungsziel und gemeinsames Leistungsversprechen von Senats- und Bezirksebene

2.2 Definition von Qualitätsstandards

Die Definition der Qualitätsstandards ist stark an die geplante Einführung von verbindlichen und einheitlichen Genehmigungs-Prozessen geknüpft und unterlegt Teile der Prozesse mit messbaren Indikatoren.

Qualitäts- und Informationsstandards	Zuordnung Steuerungsfeld(er)
Anträge sowie eingereichte Unterlagen nach §127 TKG werden innerhalb von 10 Kalendertagen auf Vollständigkeit überprüft.	KundInnen
Die flächendeckende Anwendung eines landeseinheitlichen Antragsleitfadens für die TKU führt zu einer sinkenden Nachforderungsquote und gewährleistet eine einheitliche Antragsqualität für Anträge nach §127 TKG.	Kundenperspektive, Mitarbeitendenperspektive
Vollständige Anträge nach §127 TKG werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet.	KundInnen
Vollständige Anträge nach §45 StVO werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet.	KundInnen
Die Straßen- und Grünflächenämter arbeiten wirtschaftlich, um die Kundenbedarfe zu decken.	Wirtschaftlichkeit

Tabelle 2: Definition der Qualitätsstandards und Zuordnung in Steuerungsfelder

2.3 Operationalisierung der Qualitätsstandards durch Indikatoren

2.3.1 Qualitätsstandard Nr. 1 / Indikator „Prüfung der Vollständigkeit“

Damit die inhaltliche Bearbeitung von Anträge nach §127 TKG (Produkt 78443) zügig erfolgen kann, darf sich die Prüfung der Vollständigkeit von eingereichten Unterlagen der TKUs nicht verzögern, insbesondere um das Thema Genehmigungsfiktion zu vermeiden. Diese Vollständigkeitsprüfung wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet.

Qualitätsstandard	Anträge sowie eingereichte Unterlagen nach §127 TKG werden innerhalb von 10 Kalendertagen auf Vollständigkeit überprüft (Produkt 78443). Bei Nichtvollständigkeit von Anträgen sowie eingereichten Unterlagen werden die TKUs innerhalb desselben Zeitraums über notwendige Nachlieferungen informiert.
Indikator	Prüfung Vollständigkeit
Messgröße	Bearbeitungszeit
Berechnungsmethode	Anzahl Kalendertage zwischen geprüfter Vollständigkeit und inhaltlichen des Antrags (im Jahresmedian)
Datenquelle(n)	VMS
IST 2022/2023	Ist 2022: XX Ist 2023: XX ²
Mindestwert (MW)	MW = 10 ³ (im Jahresmedian)
Zielwert (ZW)	ZW = 8 (im Jahresmedian)

² Ist-Werte sind bisher nicht erhoben worden. Monitoring startet mit Unterzeichnung der Zielvereinbarung.

³ Gleichlauf zur Vollständigkeitsprüfung der Ausführungsvorschrift „Geringfügige Bauliche Maßnahmen“ AV 100/120 - TKU Anzeige

Entwicklung	MW 2024 = 10 (im Jahresmedian) ZW 2024 = 9 (im Jahresmedian) MW 2025 = 10 (im Jahresmedian) ZW 2025 = 8 (im Jahresmedian)
--------------------	--

Tabelle 3: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 1 durch Indikator „Vollständigkeit“

2.3.2 Qualitätsstandard Nr. 2 / Indikator „Nachforderungsquote“

Mit aktuellen und kommenden Maßnahmen, wie verstärkte Kommunikation mit den TKU über Bezirksgrenzen hinaus und einem Leitfadens zur Antragstellung bei Verlegung von TK-Linien, soll sichergestellt werden, dass die Vollständigkeitsprüfungen selten Nachforderungen erforderlich machen. Diese Nachforderungsquote wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet. Ziel ist ausschließlich das Monitoring der Maßnahmen und deren Wirksamkeit im Verantwortungsbereich der TKU.

Qualitätsstandard	Der entwickelte Antragsleitfaden für die TKU findet flächendeckend Anwendung, um eine einheitliche Antragsqualität für Anträge nach §127 TKG zu gewährleisten (Leistungen des Produktes 78443)
Indikator	Nachforderungsquote
Messgröße	Anzahl der Anträge mit Nachforderungen = Anzahl der im Betrachtungszeitraum 1.1. bis 31.12. erteilten Genehmigungen mit Nachforderungen nach §127 TKG Gesamtzahl der Anträge = Anzahl, der im Betrachtungszeitraum 1.1. bis 31.12. eingegangenen Anträge nach §127 TKG
Berechnungsmethode	Anzahl der Anträge mit Nachforderungen / Gesamtzahl der Anträge 100% = Nachforderungsquote
Datenquelle(n)	VMS
IST 2022/ 2023	Ist 2022: 5% IST 2023: 5% ⁴
Mindestwert (MW)	MW = 10% ⁵
Zielwert (ZW)	ZW = 5%
Entwicklung	MW 2024 = 10% ZW 2024 = 8% MW 2025 = 10% ZW 2025 = 5%

Tabelle 4: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 2 durch Indikator „Nachforderungsquote“

2.3.3 Qualitätsstandard Nr. 3 / Indikator „Bearbeitungszeit §127 TKG“

Damit das Land Berlin die in der Gigabit-Strategie beschlossenen und zuletzt durch die Regierung in den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 vorgezogenen Ausbauziele ermöglichen und einhalten kann, vereinbaren die Unterzeichnenden eine verbindliche Untergrenze bzw. einen Zielwert für die durchschnittliche Bearbeitungszeit für vollständige Anträge nach §127 TKG

⁴ Ist-Wert basiert auf ungenauer Datenbasis. Nutzung des Rückkanals im Fachverfahren (VMS) zur Nachforderung erfolgte und erfolgt nicht konsistent.

⁵ Auf Grundlage aktueller Nachforderungsquote gemäß Datenquelle VMS sowie empirischer Erfahrungswerte festgelegt.

(Produkt 78443). Diese Bearbeitungszeit wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet.

Qualitätsstandard	Vollständige Anträge nach §127 TKG werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet (Produkt 78443).
Indikator	Bearbeitungszeit
Messgröße	Bearbeitungszeit in Anzahl Kalendertage (t)
Berechnungsmethode	Anzahl Kalendertage zwischen geprüftem vollständigem Eingang und Bescheid (im Jahresmedian)
Datenquelle(n)	VMS
IST 2023	Ist 2023 = 21 (im Jahresmedian)
Mindestwert (MW)	MW = 14 ⁶ (im Jahresmedian)
Zielwert (ZW)	ZW = 12 (im Jahresmedian)
Entwicklung	MW 2024 = 18 (im Jahresmedian) ZW 2024 = 14 (im Jahresmedian) MW 2025 = 14 (im Jahresmedian) ZW 2025 = 12 (im Jahresmedian)

Tabelle 5: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 3 durch Indikator „Bearbeitungszeit §127 TKG“

2.3.4 Qualitätsstandard Nr. 4 / Indikator „Bearbeitungszeit §45 StVO“

Für die Planungssicherheit der TKU sowie die Verhinderung eines Bearbeitungsstaus vereinbaren die Unterzeichnenden eine verbindliche Untergrenze und einen Zielwert für die durchschnittliche Bearbeitungszeit für vollständige Anträge nach §45 StVO. Diese Bearbeitungszeit wird über das Fachverfahren VMS erhoben und ausgewertet.

Qualitätsstandard	Vollständige Anträge nach §45 StVO werden innerhalb von 14 Kalendertagen bearbeitet (Produkt 79717 und 79718).
Indikator	Bearbeitungszeit
Messgröße	Bearbeitungszeit in Anzahl Kalendertage (t)
Berechnungsmethode	Anzahl Kalendertage zwischen geprüftem vollständigem Eingang und Bescheid (im Jahresmedian)
Datenquelle(n)	VMS (neue Datenkategorie „Glasfaser“ - steht ab 2024 zur Verfügung)
Mindestwert (MW)	MW ⁷ = 14 (im Jahresmedian)
Zielwert (ZW)	ZW = 12 (im Jahresmedian)
Entwicklung	MW 2024 = 14 (im Jahresmedian) ZW 2024 = 13 (im Jahresmedian) MW 2025 = 14 (im Jahresmedian) ZW 2025 = 12 (im Jahresmedian)

Tabelle 6: Operationalisierung Qualitätsstandard Nr. 2 durch Indikator „Bearbeitungszeit §45 StVO“

⁶ Der Mindestwert orientiert sich an den Vorgaben des Produktblatts 78443.

⁷ Analog zu Bearbeitungslaufzeiten im Qualitätsmerkmal „Indikator „Bearbeitungszeit §127 TKG“

2.3.5 Qualitätsstandard Nr. 5 / Indikator „Anzahl der Produktmengen pro gebuchten Stellenanteil Produkt 78443“

In gemeinsamer Zusammenarbeit wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, um die internen Bearbeitungsprozesse weiter zu verbessern. Um ein weiteres wirtschaftliches Arbeiten der SGÄs sicherzustellen, werden weitere Maßnahmen eingeleitet, die zur Erfüllung der vorherigen Maßnahmen beitragen sollen.

Qualitätsstandard	Die SGÄs arbeiten wirtschaftlich, um die Bedarfe der Kunden zu decken.
Indikator	Anzahl der Produktmengen pro gebuchten Stellenanteil
Messgröße	Anzahl Produktmengen, Anzahl der gebuchten Stellenanteile
Berechnungsmethode	Produktmengen pro Jahr / Bezirkliche Anzahl der auf dem Produkt gebuchten Stellenanteile (jeweils Stichtag 15.02. des Folgejahrs für Produkt 78443)
Datenquelle(n)	KLR
IST 2022	2019: 6.103 Mengen / 18 BPOS = 339 Mengen je besetzte BPOS (Vollzeitäquivalent) 2020: 5.931 Mengen / 20,5 BPOS = 289 Mengen je besetzte BPOS (Vollzeitäquivalent) 2021: 7.215 Mengen / 19,8 BPOS = 364 je besetzte BPOS (Vollzeitäquivalent) 2022: 9.021 Mengen / 23,8 BPOS = 379 Mengen je besetzte BPOS (Vollzeitäquivalent)
Mindestwert (MW)	MW = 370 je besetzte BPOS
Zielwert (ZW)	ZW = 400 je besetzte BPOS
Entwicklung	MW 2024 = 370 je besetzte BPOS ZW 2024 = 380 je besetzte BPOS MW 2025 = 370 je besetzte BPOS ZW 2025 = 400 je besetzte BPOS

Durch die im Doppelhaushalt 2024/2025 eingestellten Mehrmittel lassen sich die Inhalte dieser Zielvereinbarung umsetzen.

3 Vereinbarung von Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der übergeordneten Zielstellung und Erreichung der beiden Qualitätsstandards unterstützen. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die Umsetzung der Maßnahmen zu fördern. Für jede Maßnahme wird im Folgenden dargestellt, was durch wen und bis wann getan werden muss.

3.1 Umsetzung des Soll-Prozesses

Maßnahme 1: Soll-Prozesse umsetzen	
Was ist zu erreichen?	Der durch den Steuerungsdienst und das SGA Treptow-Köpenick erarbeitete Soll-Prozess muss final in allen SGÄ im Land Berlin eingeführt und

	im VMS umgesetzt werden. Hierdurch soll u.a. im VMS gewährleistet werden, dass TKUs aktuelle Statusmeldungen über Anträge und Anzeigen erhalten. Umsetzungen im vorgesehenen Zeitrahmen im VMS erfolgen - abhängig von der Verbesserung der personellen Ausstattung der VISS GS - nach dem Release-Plan der VISS-Geschäftsstelle.
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	SenWiEnBe
Bis wann	Q 02/2024
Maßnahme 2: IT-Unterstützung einheitlich nutzen	
Was ist zu erreichen?	Die Fachanwendung VMS ist künftig von allen Bezirken einheitlich einzusetzen. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Ausstattung mit zusätzlichen Ressourcen.
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	SGÄ
Bis wann	01/2024
Maßnahme 3: Prozesskennzahlen etablieren und weiterentwickeln	
Was ist zu erreichen?	Prozesskennzahlen im Hinblick auf die Qualitätsstandards gemäß 2.3 der Zielvereinbarung werden zum Zwecke des Monitorings stetig definiert, erhoben und analysiert. Datenquelle hierfür wird das VMS sein. Konkrete Planung sind aus dem Releasemanagement der VISS GS ersichtlich.
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	Steuerungsdienst - GPM T-K, SGÄ, SenWiEnBe
Bis wann	03/2024

3.2 Förderung der Antragsqualität

Maßnahme 4: Antragsleitfaden überarbeiten und bereitstellen	
Was ist zu erreichen?	Die Verwaltung fördert eine einheitliche und hohe Antragsqualität für Anträge der TKU nach § 127 TKG durch die Bereitstellung eines Antragsleitfadens (aktuelle Version soll überarbeitet werden).
Federführung	SenWiEnBe
Beteiligte	SGÄ, SenMVKU
Bis wann	01/2024
Maßnahme 5: Steuerungsgespräche anbieten	
Was ist zu erreichen?	Die SGÄ ermöglichen den TKU regelmäßige Steuerungsgespräche, um inhaltlich die geplanten Ausbauvorhaben zu besprechen und mögliche Synergieeffekte zu erzielen.
Federführung	SGÄ
Beteiligte	SenWiEnBe
Bis wann	01/2024

3.3 Umsetzung weiterer Optimierungen

Maßnahme 6: Ausbau der VISS-Geschäftsstelle und Weiterentwicklung des IT Systems VMS	
Was ist zu erreichen?	<p>a) Die VISS-Geschäftsstelle wird personell gestärkt. Bereits aktuell ist die umfassende Betreuung aller relevanten Tätigkeiten im Bereich VISS nicht mit der entsprechend erforderlichen Personalstärke ausgestattet. Mit dem zukünftig notwendigen Monitoring wird dieser Engpass verstärkt.</p> <p>b) Das IT System VMS muss an die Soll-Prozesse zum Antragsverfahren nach § 127 Abs. 3 TKG sowie zum Anzeigeverfahren nach § 127 Abs. 4 TKG angepasst, bzw. stetig erweitert werden. Die Etablierung eines Digitalen Verfahrens für die Anzeigen nach § 127 Abs. 4 TKG ist bereits in Arbeit.</p>
Federführung	SenMVKU
Beteiligte	SenWiEnBe
Bis wann	<p>a) 03/2024</p> <p>b) 06/2024</p>
Maßnahme 7: Best Practices berücksichtigen	
Was ist zu erreichen?	Ein Austauschtreffen zu Best-Practice unter den Ingenieur:innen (Prüfung / Beurteilung von Anträgen) der SGÄ soll die Optimierung und insbesondere die bezirksübergreifende Einheitlichkeit der Abläufe voranbringen und den interbezirklichen Austausch fördern, um so das Gesamtverfahren (Antragsbearbeitung, Baubegleitung und Abnahme) insgesamt zu beschleunigen.
Federführung	SGÄ
Beteiligte	SenWiEnBe
Bis wann	Ab 03/2024
Maßnahme 8: Erhebung der Mitarbeitendenzufriedenheit	
Was ist zu erreichen?	Die Mitarbeitendenzufriedenheit der Beschäftigten der SGÄ soll nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss der ZV erhoben und analysiert werden, um Ableitungen für weiteres Verbesserungspotential treffen zu können. Aufbauend auf den Ergebnissen soll ein gemeinsamer Qualitätsstandard zu Mitarbeitendenzufriedenheit entwickelt werden.
Federführung	SenWiEnBe, SenMVKU
Beteiligte	SGÄ, AfS, Senatskanzlei
Bis wann	01.01.2025
Maßnahme 9: Nutzung von D:ASH	
Was ist zu erreichen?	Das kennzahlengestützte Monitoring der in dieser ZV formulierten Zielsetzung soll durch die von der Senatskanzlei bereitgestellte Dashboardsoftware umgesetzt. Daten sind aus dem VMS hierzu anzubinden oder zur Verfügung zu stellen.
Federführung	SenWiEnBe

Beteiligte	SenMVKU, AfS, Senatskanzlei, SGÄ
Bis wann	09/2024
Maßnahme 10: Weiterentwicklung der ZV	
Was ist zu erreichen?	Die Zielvereinbarung soll weiterentwickelt werden. Die Weiterentwicklungsinhalte werden im Rahmen einer Evaluation ermittelt, diskutiert und abgestimmt.
Federführung	SenWiEnBe
Beteiligte	AG ZV
Bis wann	09/2025

4 Ressourcen

4.1.1 Personelle Ressourcen Bezirke

Vorgesehen und finanziell im Haushalt hinterlegt ist ein personeller Aufwuchs von 2,5 BPOS je Bezirk. Jeder Bezirk ist gehalten seinen individuellen Personalbedarf zur Erfüllung dieser Zielvereinbarung bis zum vorgesehenen Maximum zu beziffern und den Bedarf entsprechend zu begründen.

BPOS	bezirksübergreifend max. 30 ⁸
in Euro	1.950.000 EUR

4.1.2 Personelle Ressourcen SenMVKU (VISS-Geschäftsstelle)

Für die auskömmliche Besetzung der VISS-Geschäftsstelle zur Bearbeitung und Realisierung sämtlicher Anpassungen im VMS-System, die Fortentwicklung im Rahmen von VISS 2025 sowie der fachlich-inhaltlichen Koordination der SGÄ sind insgesamt 4 BPOS für die SenMVKU vorgesehen.

BPOS	Insgesamt 4
in Euro	290.000 EUR

4.1.3 Sachmittel VMS-Weiterentwicklung

Für die Weiterentwicklung des VMS-Systems, bzw. die Entwicklung eines dem Stand der Technik sowie den gewachsenen Anforderungen entsprechenden System stehen jährlich 500.000 EUR zur Verfügung

4.1.4 Gesamtkoordination Zielvereinbarung

Für die Gesamtkoordination durch die SenWiEnBe ist die Einrichtung einer Position mit einer BPOS auf Grundlage eine E/A13 sowie Sachmittelbudget in Höhe von 180.000 EUR vorgesehen.

BPOS	1
in Euro	80.000 EUR

⁸ Gemäß Fortschreibungsschreiben GS_2024-2025_1F, Seite 4, Ziffer 2.1. lit. c) vom 20. Juli 2023 festgelegt auf 65.000 EUR (60.000 EUR Jahresbrutto zzgl. 5.000 EUR Sachkosten).

4.2 Darstellung der Finanzierungsquellen

Mit dieser ZV ist eine qualitative und quantitative Leistungsausweitung beabsichtigt, deren Finanzierung hier dargestellt wird. Diese Mittel werden wie folgt bereitgestellt.

Quelle	Finanzausstattung in EUR
Haushalt 2024/25	3.000.000 EUR pro Haushaltsjahr
Kapitel: 1300	<u>Bezirke</u>
Titel: 97114	Max. 30 BPOS à 65.000 EUR / Jahresbrutto
Titelbezeichnung: Pauschale Mehrausgaben im Zusammenhang mit gesamtstädtischen Zielvereinbarungen nach § 6a AZG	= 1.950.000 EUR
	<u>SenMVKU</u>
	4 BPOS
	= 290.000 EUR
	Sachmittel Entwicklung VMS
	= 500.000 EUR
	<u>SenWiEnBe (Gesamtkoordination)</u>
	1 BPOS
	= 80.000 EUR
	Sachmittel
	= 180.000 EUR

5 Darstellung des Steuerungssystems

Zur Umsetzung und Fortschreibung der festgelegten gemeinsamen Qualitätsstandards wird für jedes Politikfeld ein Steuerungssystem etabliert. Die Vereinbarungspartnerinnen und -partner verpflichten sich durch die Zielvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Systems.

Das Steuerungssystem beinhaltet mindestens Kommunikations- und Abstimmforen in Form von kooperativen Gremien der Senats- und der Bezirksebene sowie ein durch die Senatsfachverwaltung verantwortetes Monitoring. Für das Monitoring sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Datengrundlagen festzuhalten und zu evaluieren.

5.1 AG Zielvereinbarung

Die AG Zielvereinbarung hat auf fachlicher Verwaltungsebene den Entwurf der Zielvereinbarung erarbeitet und wird ebenso den Entwurf ihrer Fortschreibung erstellen. Zudem berät sie im Rahmen der Umsetzung über die Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die Qualitätsstandards, die Umsetzung der Maßnahmen und die Handlungserfordernisse aus dem Monitoring. Darauf aufbauend beschließt sie Steuerungsempfehlungen für den Steuerungskreis, i.d.R. per Mehrheitsbeschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der AG Zielvereinbarung sind jeweils die Fach- und Finanzperspektive von Senats- und Bezirksebene vertreten. Darüber hinaus wirken die Geschäftsstelle Produktkatalog der Bezirke und die Senatskanzlei bei der AG mit. Für detailliertere Informationen zur AG-Zusammensetzung und zu den Aufgaben wird an dieser Stelle auf den KOMPASS der Senatskanzlei verwiesen.

5.2 Monitoring

Auf der Grundlage von steuerungsrelevanten und aussagekräftigen Daten soll mit einem Monitoring ein stetiger ebenenübergreifender Austausch der Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Ziele erfolgen. Über das Erreichen der Ziele ist jeweils durch alle Bezirke zu berichten. Die SenWiEnBe ist in Zusammenarbeit mit der SenMVKU beauftragt, die Kennzahlen und Indikatoren zur Messung des Zielerreichungsgrades zu erfassen, das Berichtsverfahren zu koordinieren und hierzu die Berichtsbeiträge zusammenzufassen.

Mithilfe des Monitorings sollen zudem Handlungserfordernisse abgeleitet werden. Dabei ist jeweils risikoorientiert einzuschätzen, ob und wie die Ziele erreicht werden. SenWiEnBe berichtet regelmäßig in der AG Zielvereinbarung und stellt übergeordnete Handlungserfordernisse vor. In der AG Zielvereinbarung werden konkrete Entscheidungen abgeleitet und ggf. in Vorlagen für den Steuerungskreis übersetzt (s.u.).

5.3 Steuerungskreis gesamtstädtische Zielvereinbarungen

Der „Steuerungskreis gesamtstädtische Zielvereinbarungen“ ist das politische Beratungsgremium für den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess gesamtstädtischer Zielvereinbarungen im Sinne des § 6a AZG und der Politischen Erklärung. Er berät zum Beispiel über die Unterschriftreife eines von der Verwaltungsebene vorgelegten Zielvereinbarungsentwurfes, den Umsetzungsfortschritt einer abgeschlossenen Zielvereinbarung oder über Mittelbedarfe und zusätzliche Ressourcen. Der Steuerungskreis besteht aus Vertretungen der Bezirke sowie der Senatsverwaltungen auf Ebene der politischen Leitung und umfasst sowohl die Finanz- als auch die Fachperspektive.

Ständige Mitglieder sind auf bezirklicher Ebene die Mitglieder der AG Ressourcensteuerung (7 Bezirke). Auf Senatsebene sind als ständige Mitglieder, die die Sitzungen des Steuerungskreises gemeinsam leiten, die Chief Digital Officer/Staatssekretärin für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung sowie die für Finanzen zuständige Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Finanzen vertreten.

Neben den ständigen Mitgliedern nehmen anlassbezogen zu den einzelnen Fachthemen der gesamtstädtischen Zielvereinbarungen wechselnde Mitglieder auf Bezirks- und Senatsebene teil. Wechselnde Mitglieder auf bezirklicher Ebene sind bis zu fünf Fachstadträtinnen bzw. Fachstadträte des jeweiligen Themas, die im Steuerungskreis möglichst nicht bereits durch ständige Mitglieder vertreten sind. Wechselndes Mitglied auf Senatsebene ist die für das jeweilige Thema zuständige Staatssekretärin bzw. der zuständige Staatssekretär.

Die Senatskanzlei – Stabsstelle gesamtstädtische Verwaltungssteuerung (CDO/VS) – übernimmt als Geschäftsstelle federführend die Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen des Steuerungskreises im engen Austausch mit der Senatsverwaltung für Finanzen.

6 Zusammenspiel mit der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung

Um einen qualitäts- und wirkungsorientierten Ressourceneinsatz zu erreichen, werden die zur Aufgabenerfüllung benötigten Ressourcen erfasst. Laut § 26a LHO (Globalzuweisungen an die Bezirke) sind bei der Bemessung der Globalsummen übergeordnete Zielvorstellungen vom Senat zu berücksichtigen. Dies soll perspektivisch auch die Zielvereinbarungsergebnisse umfassen. Die Umsetzung der Zielvereinbarung soll zudem auch bei der dezentralen Budgetierung (Phase 3 des Budgetierungsverfahrens) Berücksichtigung finden.

Bis zur Zuweisung im Rahmen des o.g. Regelverfahrens der Budgetierung erfolgt die Bereitstellung der Mittel im Wege der Basiskorrektur (2024/25). In welcher Form die Ergebnisse der Zielvereinbarung zukünftig in der Budgetierung berücksichtigt werden, kann im Rahmen einer Folgezielvereinbarung erarbeitet werden.

7 Evaluation der Zielvereinbarung

Aufbauend auf einer Evaluation, deren Abschluss für September 2025 angesetzt ist, wird die Zielvereinbarung weiterentwickelt.

8 Schlussbestimmungen

Die ZV hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2025. Dieser ZV schließt sich eine Folgezielvereinbarung an, die bis zum 31.12.2025 abzuschließen ist und ab 01.01.2026 gültig ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser ZV sind schriftlich abzustimmen.

Unterschriften

Der für Energie, Digitalisierung, Innovation zuständige Staatssekretär
der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:

Datum, StS Dr. Severin Fischer

Die für Mobilität und Verkehr zuständige Staatssekretärin
der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Datum, StS'in Dr. Claudia Stutz

Die für Finanzen zuständige Staatssekretärin
der Senatsverwaltung für Finanzen:

Datum, StS'in Tanja Mildenerger

Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sowie die für Straßen- und Grünflächen-
ämter zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

Für das Bezirksamt *xy* von Berlin

Datum, BzBm'in/BzBm *Name*

Datum, StR'in/StR *Name*

Für das Bezirksamt *xy* von Berlin (*nur bei Personalunion*)

Datum, BzBm'in / BzBm *Name*